

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: - (1938)

Heft: 4

Artikel: Die "Tiefersetzung des Geldes" durch den "grossen Jenner-Congress zu Chur" im Jahre 1735

Autor: Fleckenstein, Daniel

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-396946>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bünde dafür sorgen, daß der Bischof gemäß den ergangenen Urteilen in seine Rechte eingesetzt werde.

Das scheint das Ende dieses sich über mehrere Jahre hinziehenden Prozesses gewesen zu sein. Ob der Bischof jemals von den Bergwerken ungestörten Besitz genommen hat, steht nicht fest. Wenn er es getan hat, dürfte er dabei, wie noch mancher Prozeßgewinner, die Erfahrung gemacht haben, daß das heißerkämpfte Streitobjekt im Grunde doch nicht so viel wert gewesen ist, wie er eigentlich glaubte. Denn die Bergwerke scheinen bald nach ihrer Eröffnung wieder verlassen worden zu sein. Fest steht jedenfalls, daß Ende des 15. Jahrhunderts am Bernina keine Bergwerke mehr betrieben wurden, und heute klingt es wie eine Sage, wenn man von dortigen Bergwerken spricht.

Die „Tiefersetzung des Geldes“ durch den „großen Jenner-Congreß zu Chur“ im Jahre 1735.

Von Sekundarlehrer Daniel Fleckenstein, Chur.

Eine umfassende Münzgeschichte Graubündens zu schreiben, wäre bei dem reich aufliegenden historischen und numismatischen Material eine dankbare, wenn auch schwierige Aufgabe. Die folgenden Ausführungen, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, wollen versuchen, eine Episode aus den bündnerischen Münzwirren herauszugreifen, die heute besonders aktuell sein dürfte. Zum besseren Verständnis der damaligen Situation im Münzwesen Gemeiner Drei Bünde mögen hier zuerst einige allgemeine Bemerkungen stehen.

In unserm engern Vaterland galt bis 1850 als Währungseinheit der bündnerische Gulden, ein ideales, normales Verrechnungsmittel, das nie geprägt wurde. Ein Gulden hatte 70 Blutzger. Solche Blutzger sowie Gold- und Silbermünzen wurden zu aller Zeit in verschiedenen Münzstätten hergestellt. Von den zehn Münzrechten, die Bünden im ganzen kannte, standen während des achtzehnten Jahrhunderts nur mehr drei in Kraft, nämlich diejenigen des Bistums Chur, der Freiherren von Salis-Haldenstein und des Hauses Schauenstein-Reichenau. Die Drei Bünde als Staat be-

saßen selbstverständlich auch das Regal. Da ihnen aber einerseits die Aufsicht über das gesamte Münzwesen innerhalb des Landes oblag, sie andererseits immer gezwungen waren, den Parteien, in diesem Falle der spanisch-österreichischen, Konzessionen zu machen, übten sie das ihnen zustehende Recht nicht aus. Da die Produkte aus den drei obgenannten Münzstellen zu sehr viel berechtigter Kritik Anlaß gaben¹, wurden immer wieder Stimmen laut, die verlangten, es seien die übrigen Regalberechtigten auszuschließen und allein gültige Münzen in einer zu erbauenden zentralen Münzprägeanstalt zu schlagen. Zur Zeit unserer Studie fand diese an und für sich gewiß einzig richtige Lösung ihren Niederschlag in einem dahingehenden Beschluß des Bundstags 1734, für den allerdings die Mehren nicht aufgebracht werden konnten, so daß seine praktische Durchführung unterblieb.

Der ziemlich lebhafte Handel, den Bünden zu jener Zeit mit Mailand, Venedig, dem Veltlin und der Eidgenossenschaft pflegte, brachte sehr viele fremde Münzen ins Land. Im 18. Jahrhundert kursierten an die vierzig Arten Goldmünzen und etwa 25 Sorten Silberstücke.

Größere Kapitalien wurden fast ausschließlich in Gold, meist spanischen und mexikanischen Quadrupeln und Genueser Louisdor bezahlt. Einer gesetzlichen Bestimmung nach war bei Summen, die über einen gewissen Betrag hinausgingen, niemand verpflichtet, mehr als 10 Prozent an kleinen Münzen anzunehmen. Als Kuriosum mag erwähnt werden, daß sich das Hochgericht Misox während des ganzen 18. Jahrhunderts der italienischen und nicht der bündnerischen Valuta bediente.

Die Mannigfaltigkeit der Münzen, die Unbekümmertheit der Regalinhaber, die sich um die, allerdings auch sehr large, Aufsicht der Bünde keine großen Sorgen machten und so viel und so schlechtes Geld schlugen, als ihren Privatinteressen dienlich war, führten zu einer heillosen Unordnung. Dieser zu steuern, hatte der Bundstag schon verschiedentlich versucht. Aber immer mit sehr wenig Erfolg². Der reichliche Blutzgersegen, der sich aus den drei Münzstätten über das Land ergoß, mußte den Wert der groben Sorten hochtreiben. Die Krämer, die Korn, Salz, Eisen und andere Artikel zuführten, trieben wucherischen Aufwechsel. Der einfache Mann, dessen Entlohnung in Blutzgern³ ausbezahlt wurde, der Landmann, dessen Produkte ebenfalls mit kleiner Münze beglichen wurden, hatten starke Verluste, weil die Gläubiger

von ihrem Recht, größere Schulden und Kapitalzinse nur in grobem Geld anzunehmen, selbstverständlich immer Gebrauch machten.

Die einzigen Mittel, die der Bundstag anwenden konnte, um jeweils für kurze Zeit etwas aus der unhaltbaren Situation herauszukommen, waren das Verbot der Blutzgerprägung und periodische Auf- und Abwertungen. Je nach der wirtschaftlichen Lage wurde versucht, durch eine Münztaxe die eigene fiktive Währungseinheit „in einem beständigen, der Billigkeit und halt angemessenem proportionierlichem Wehrt“⁴ den fremden Valuten anzupassen. Allerdings fehlte meistens die nötige andauernde Autorität, um Verbot und einheitliche Geldtaxe praktisch durchzuführen.

So sehen wir den Bundstag von 1728 ein Verbot der Blutzgerprägung erlassen, das vom Bundstag 1732 neuerdings auf sechs Jahre bestätigt wird und für dessen Übertretung schwere Bußen, wie Entziehung des Privilegs, Geldentschädigung und Freiheitsstrafen, vorgesehen sind. Der Februarkongreß des Jahres 1734 bestimmt, daß von nun an alle Silber- und Goldsorten sich fortan nach dem Reichfuß richten müssen, und gelangt zu einer Münztaxe, bei der unter anderem gelten sollen:

Französische und spanische Doublonen	. fl. 7.30
Genuesische Doublonen fl. 7.24
Romanische Doublonen fl. 7.12
Dukaten fl. 4.12
Zechin fl. 4.20

Allein vor den „Ehrs. Gemeinden“ fand diese neue „Geldtax“ keine Gnade, und die starke ablehnende Mehrheit der Gerichte zwang den Bundstag, eine neue Lösung zu suchen. Schneller, als man es seiner sonst bekannten Langsamkeit und Bedächtigkeit (die allerdings durch das umständliche Abstimmungsverfahren bedingt war) zugetraut hätte, kam er zu einer solchen. Unmittelbaren Anlaß zu einer entscheidenden Stellungnahme des Kongresses vom Jahre 1735 zum ganzen Münzproblem gaben Denunziationen, die von verschiedenen Seiten gegen den Freiherrn von Haldenstein, Gubert von Salis, eingegangen waren. Diese warfen ihm vor, er präge in seiner Münzstätte ungeachtet der Verbote von 1728 und 1732 weiterhin Blutzger, und dazu schlechte. Nun hatte der Baron von Haldenstein, wie man Gubert von Salis überall nannte, allerdings im Jahre 1734⁵ eine Eingabe an den zu Chur versammelten Kongreß gerichtet und in dieser gebeten, es möge ihm gestattet sein, in Hinblick auf seine sehr prekäre Lage, die Silberbarren

„Planches“, die er sich zugelegt habe, in der Meinung, daß das Verbot bald aufgehoben werde, auszumünzen. Um den Freiherrn vor dem drohenden Ruin zu bewahren — sein Schloß war ihm abgebrannt, und er hatte zudem noch viele Schulden —, wurde ihm das Ausmünzen, nicht aber das Ausgeben von Blutzgern konzediert. Ausdrücklich wurde er darauf aufmerksam gemacht, daß die neu zu schlagenden Blutzger die Jahreszahl 1734 zu tragen hätten und ihr gesamter Wert nicht über 4000 Gulden hinausgehen dürfe. Bei einer allfälligen Weitergabe an seine Gläubiger mußte er diese darauf aufmerksam machen, daß bis zum Eintreffen der diesbezüglichen Mehren eine Umlaufsetzung der neugeprägten Stücke, deren Qualität und Gehalt vorgeschrieben war, nicht geschehen dürfe.

In seiner ersten Sitzung, am sogenannten „großen Jenner-Congreß zu Chur“, nahm der erweiterte Kongreß unter dem Vorsitz von Bundespräsident Richter Hercules de Pestalozza zu den eingelaufenen Denunziationen Stellung, und der „leidige Überschwang der Blutzger“ kam als Numero 1 auf die Traktandenliste. Im Protokoll heißt es darüber:

„Es war bemerkt, daß von Haldensteinsche Prägung ein sehr große Menge neuer Blutzger seyn. Ja es gar verlauten wolle, daß seit Letzt. Löbl. Bundtstag von selben Ihnen zugesandten Dekret keine Münz mehr bey Verlust des Privilegs zu prägen eine große Menge geprägt worden, man nun hiedurch das Publikum höchlich geschädiget und gmr. Lande Decret empfindlich despectiert worden, als würdt ordiniert, ihn H. von Haldenstein auf künfftigen Dienstag gerichtlich hieher zu citieren umb von Ihnen der Sachen Beschaffenheit zu vernemmen.“

Die vom Aktuar des Kongresses verfaßte Klageschrift, die den Abgeordneten in Anwesenheit des Beschuldigten⁶ vorgelesen wurde, hatte folgenden Wortlaut:

„1. Daß ungeachtet von Ihnen A. 1728, A. 1732 Bundtstagen intimierter Decreten keine Blutzger zu schlagen, solches nicht beobachtet und große Mengen derselbigen mit der Jahrzahl von A. 1728 ausgeprägt und ausgegeben worden.

2. Und ob gleich ein Löbl. Congreß vom Februarij 1734, Ihnen die übrig geblieben seyn sollenden Planches, umb sie dem drohenden ruin und völliger Verderbnus zu entziehen zu Vermüntzen zwar erlaubt, auszugeben aber, bis die Ehrsamen Gemeind solche Er-

laubnuß gestatten, solches gänzlich verboten, Er ohne zu warten der Mehren, diese ausgegeben.

3. Auch da die Ehre. Gemeind dieses Congresses erlaubnuß seiner ursachen approbiert, aber ein Löbl. Bundtstag zu sonderlichem Despect der Decrete seyen große Mengen Blutzger mit anderem Jahrzahl ausgemünzt, ausgegeben und wenn auch nicht gar bis jetzt, doch das ganze Jahr fast continuiert worden.

4. Diese Blutzger alle von einer schlechten qualitet und Halt, daß sie keineswegs von dem befehlenem Schrot und Halt und sonderlich von der übermachten Menge die groben Sorten in so hohen Preis gesteigert und das Publikum und jeder privat höchlich beschwehrt und beschädiget worden und noch dermahlen beschwert würdt.“

Baron von Haldenstein bestritt die ihm vorgehaltene Anklage in allen Punkten. Wohl hätte er „nach erlittener Großer Heimsuchung umb ander Ohnkosten mit disen Blutzger bezahlen zu können“, die Planches ausgemünzt und die Blutzger zur Deckung seiner Schulden bei seinen ungeduldigen Gläubigern deponiert, aber „ihnen aufgedungen, keine Blutzger darvon auszugeben, bis auf Erhaltung von Mehren“. Unter anderm hätten davon das alte Fräulein von Haldenstein 400 und Herr Oberzunftmeister Daniel Masner 700 Gulden erhalten. Auf keinen Fall sei beim Ausmünzen die ihm zugestandene Summe von 4000 Gulden überschritten worden. Besonders energisch bestritt der Freiherr Punkt 3 der Anklage, die ihm ja, wenn auch indirekt, Falschmünzerei vorwarf, die nach der Malefizordnung mit dem Tode geahndet wurde. Auch bei Anklagepunkt 4 wollte er sich erst dann schuldig bekennen, wenn nachgewiesen werden könne, daß die bischöflichen Münzen im Gehalt und Schrot besser seien als seine.

Die Behauptungen des Herrn von Haldenstein konnten allerdings durch den Kongreß leicht widerlegt werden. Der schlechte Gehalt der geprägten Münzen war offensichtlich. Durch eine schriftliche Einvernahme des Bankiers Daniel Masner, der wegen Unpäßlichkeit der Zeugenzitation nicht folgen konnte, und durch die Einsicht in seine Bücher konnte festgestellt werden, daß Guibert von Salis ihm in der fraglichen Zeit, d. h. im Jahre 1732, für 11 864 fl. und im Jahre 1734 für 5816 fl., also zusammen für 17 680 fl. Blutzger an Zahlungsstatt gegeben hatte. Masner bestritt auch nicht, „etwas darvon vor dem Bundtstag ausgegeben zu haben“.

Nach umständlicher Einvernahme der verschiedenen Graveure und Münzmeister der Stadt Chur gelangte der Kongreß mit dem gesamten Material an die Gerichtsgemeinden, um aus den Mehren dann das weitere Vorgehen gegen von Salis einzuleiten.

Die Meinung der „Ehrs. Gemeinden“ war:

„Verlangt zu straffen	24
Nicht meldende	22
Überlassend den Rathsbotten	12
So den Proceß vor Null haltend und liberieren	4
Ausbleibende	1“

Nachdem die Verwandten des Herrn von Haldenstein in Ausstand getreten, fällten die Räte folgendes Urteil:

„Er Hr. von Haldenstein seines Privilegij Blutzger zu schlagen auf alle Zeit verlustig gemacht, anderer Straff halber ist selbiger in Ansehung seines erlittenen Schadens in der Feuersbrunst liberiert.“⁸

So unerfreulich diese Haldensteinische Angelegenheit war, sie veranlaßte den Kongreß doch zu einer entschiedenen Stellungnahme und zu einem radikalen Vorgehen in der Münzangelegenheit. In einer neuen Münztaxe vom 2./13. Februar 1735 wurde der Wert der fremden groben Sorten, um den Abfluß nach dem Ausland und nach der Eidgenossenschaft zu verhindern, erhöht, dagegen der Wert der Blutzger auf 5 pro Batzen (bisher galten 9 Blutzger 2 Batzen) erniedrigt. Die neue Geldtaxe, die verglichen mit der auf dem Reichsfuß aufgebauten von Anno 1734 eine Abwertung des fiktiven Guldens um etwa 18 Prozent gegenüber den läufigen groben Sorten bedeutete, wurde der Bevölkerung durch ein Dekret⁹ mitgeteilt, dem wir u. a. entnehmen:

„Wir die Häupter und etwelche der Räte Gmr. dreyer Pündten, am sogenannten grosen Jenner Congreß zu Chur versambt: Urkundten hiermit, daß nach beschehener fleisiger Zusamentragung der Mehren, der Ehrf. Rätth und Gmeinden durch die Pluralität der letst ausgeschriebenen Gelt Tax nach dem Reichsfuß und Lauff verworffen, hingegen aber der Ao. 1733 in Druck gefertigte MüntzTax mit gewüsser Erleutterung ehender beliebt worden, welches unß dann bewogen, diese Sachen in reife Deliberation und Überschlag zuziehen, und da befunden, daß nach dem Wert der Blutzger die groben Species in etwaß höheren Preis als in obgemeldetem Geldtax de Ao. 1733 geschlagen werden möchten,

haben wir gegenwärtige Verordnung abzusetzen, dienlich und nützlich befunden.

1. Daß auf 6 künftige Jahr von deto bey Verlust des Privilegij 100 Marck löthiges Gold und Ungnad deß Fürsten ohne der Ehr. Räth und Gemeinden Erlaubnuß kein Blutzger nicht sollen geschlagen werden, nach solcher Zeit Verfluß aber ein Guardin von Gmr. Landen beeydiget und die Blutzger in richtigem Schrot und Halt verfertiget werden.

2. Die allbereits geschlagenen Blutzger sollen 5 für ein läufiger Churer Batzen gegeben und genommen werden.“

Der Wert der groben Sorten gegenüber dem Bündnergulden wird wie folgt festgesetzt:

Französische und spanische Doublonen	. fl. 9.—
Genuesische Doublonen fl. 8.50
Romanische Doublonen fl. 8.40
Dukaten fl. 5.12
Zechin fl. 5.—

Zur richtigen Durchführung der beschlossenen Abwertung werden in allen Gerichten Inspektoren ernannt; sie haben Fehlbare anzuzeigen, damit diese bestraft werden können, und müssen vor allem auch eine Preiskontrolle ausüben, denn Artikel 11 des Ediktes verfügt:

„Wann dann diese Tieffersetzung des Geldes in seinen Stand und Richtigkeit gebracht seyn wird, so werden alle Kauff-Handels-Leuth und Krämer ernstlich erinnert um 10 Procento ihre Waren im Preis niedriger zu setzen und zu erlassen, wo aber solches nicht beschechte und folglich diese Nidersetzung deß Gelts nur zu ihrer Gewinnsucht sich dienen lassen wollen, sollen sie gleichfalls in obige Straff verfelt werden.“

Diese neue Münztaxe wurde mit 33 gegen 23 Stimmen angenommen und trat sofort in Kraft. Die Anpassung des Guldens an die fremden groben Sorten fand sousagen überall Zustimmung, während:

„die Abwertung der Blutzger aber und ihre Setzung ihrer 5 für ein Batzen hingegen sehr mißfallen und ihm Landtmann schädlich und nachteilig angesehen werde, darnach vieles Klagens schon gehört und noch mehr bey anlaß bevorstehenden Maymarktes zu hören seyn werden.“¹⁰

Mag sein, daß der Kursverlust auf Blutzger bei Leuten, die in entlegenen Gegenden wohnten, wohin sich selten Krämer und

Händler verirrten, und die nun den Wert ihrer Geldstrümpfe verringert sahen, Unwillen erregte. Im großen ganzen hatte man sonst überall den Eindruck, daß durch die vollzogene Tiefersetzung des Geldes ein faktisch schon lang bestehender Zustand gesetzlich sanktioniert und dem Wucher ein Riegel geschoben worden sei.

Schwieriger zu verstehen ist die mit der Abwertung gleichzeitig beschlossene Niedersetzung der Preise um 10 Prozent. Als Zugeständnis an den Landmann und an den Arbeiter hätte die Preisreduktion verständlich erscheinen können, und für diese kleinen Leute wäre, um ein geflügeltes Wort unsrer Zeit für die damalige zu gebrauchen: Blutzger tatsächlich Blutzger geblieben. Gegenüber den niedergelassenen Krämern und Händlern aber wäre eine andauernde Reduktion, trotz ihrer bisherigen großen Gewinne, eine Ungerechtigkeit und gar zu starke Belastung eines einzigen Standes gewesen. Wahrscheinlich verhielt sich die Sache so, daß die Gilde der Händler und Kaufleute, als sie Wind von der drohenden Tiefersetzung des Geldes bekamen, mit ihren Preisen stiegen. Zeit genug dazu blieb ihnen zwischen der Ausschreibung der neuen Münztaxe und dem Eingang der Mehren. Dieser weise vorausgesehenen Entwicklung einen Riegel zu stoßen, mag dann Artikel 11 gedient haben.

Wenn wir aber bedenken, daß in Europa sonst überall kleine und große Potentaten Münzen prägten und ungeachtet deren Gehalt und Schrot die Untertanen immer zwangen, ihre Produkte zum vollen nominellen Wert anzunehmen, auch wenn das Geld in anderen Ländern in Verruf war, so bedeutet die Anpassung der eigenen Valuta an die fremden Sorten, unbekümmert um Prestige und Gewinn, eine mutige Tat des demokratischen Staatswesens.

A n m e r k u n g e n .

¹ Münzmandat, Ulm 15. Nov. 1730: „Alle haldenstein- und schauensteinische oder reichenauische Schiedmünzsorten vom 1. Januar 1731 an um die Hälfte des Werthes worinnen bis anhero coursiert, genommen; vom 1. Merz 1731 an völlig verrufen.“

Devaluationschema, Ulm 24. Okt. 1736: „Da hingegen die Churisch-Reichenau- und Haldensteinische gantz- und halbe Kreuzer gänzlich verruffen, und wo sie angetroffen werden, ohne weitere Nachsicht zu confisciren seynd.“

Schweizerische Münzmandate: Abtei St. Gallen, 3. Febr. 1737 Verrufung haldensteinischer und reichenauischer Batzen.

Schwyz, 20. Aug. 1733. Verruf von haldensteinischen und reichenauischen Kreuzern.

² Als beispielsweise der Bundespräsident im Jahre 1733 den Beschluß des Verbots der Blutzgerprägung durch den Bundestag dem Bischof intimieren ließ, lautete dessen Antwort, er habe zwar die Bekanntmachung des Ediktes anhören wollen, behalte sich aber seine Rechte vor. Das Bistum habe ein Münzrecht schon mehrere Jahrhunderte vor der Zeit gehabt, da die Bünde entstanden seien. (Nach Sprecher II p. 242.)

³ Blutzger war dazumal überhaupt die Bezeichnung für Geld. „Er hat Blutzger“ bedeutete, er ist reich. Noch heute finden wir in der Mundart Redewendungen wie: „I ha kei Blutzger“ usw.

⁴ Münzdekret vom Jahr 1732.

⁵ Nicht 1734, wie Geigy, der dieses falsche Datum wohl von Bott oder Sprecher übernommen hat, angibt.

⁶ Die Angabe Sprechers, G. von Salis habe der Zitation nicht Folge geleistet, um für sein Haus keine Präjudizien zu schaffen, ist unrichtig. Im Dienstagprotokoll des Bundstages heißt es eingangs: „Da nun Hr. Baron v. Haldenstein auch allhier, so...“ Die Antwort auf die Anklageschrift wurde von Salis schriftlich eingereicht.

⁷ Der letzte Masner, nachmaliger Bundespräsident, Inhaber eines bedeutenden Bankhauses, starb zwischen 1750 und 1760. Mit ihm erlosch das Geschlecht. Daniel war nicht der als Knabe in französische Gefangenschaft geratene Sohn des Thomas, sondern gehörte dem Daniel-schen Zweige des Hauses an.

⁸ Von einer Geldstrafe, wie sie bei verschiedenen Autoren erwähnt wird, ist mir nichts bekannt. Im übrigen sei hier bemerkt, daß dieser Prozeß gegen den Herrn von Haldenstein in aller vorhandenen Literatur mit einigen Zeilen und durchwegs unter der falschen Jahreszahl 1737 (Gubert von Salis starb am 23. November 1737) abgetan wird.

⁹ Soweit mir bekannt, bisher nirgends erwähnt.

¹⁰ Aus dem Kommentar eines Hochgerichts anläßlich der Übermittlung der Mehren an den Bundestag.

Benützte Quellen.

Die Landesprotokolle aus jenen Jahren, insbesondere Protocolum Rhaetiae 1735.

Sprecher, J. Andr. v.: „Geschichte der Republik der drei Bünde.“ II. Band. Kulturgeschichte, p. 234 ff.

Geigy, Dr. Alfred: „Haldenstein und Schauenstein und ihre Münzprägungen.“ Separatabdruck aus dem „Bulletin de la Société Suisse de Numismatique“, Band VIII. Basel, 1889.

Haller, Gottlieb Emanuel: „Beschreibung der eidg. Schau- und Denkmünzen nach den Kantonen und zugewandten Orten nebst Anzeige der Münzwardeins und Monogramme der Künstler“, Band II. Bern 1795.

Trachsel, Dr. C. F.: „Münzen und Medaillen Graubündens.“ Berlin, 1866.

Bott, J.: „Die ehemalige Herrschaft Haldenstein.“ Chur, 1864.

Planta-Fürstenau, P. C. v.: „Geld und Geldeswert.“ Jahresber. der Historisch-antiquarischen Gesellschaft Graubündens 1886.

